



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 10/2026

AUS DEM INHALT

*Neu geregelter
Verkürzungszuschlag*

—

*ImmoEST-Pflicht bei
Umwidmung*

—

*Eckpunkte der BUAG-
Novelle 2026*

—

*Verpflegungsmehr-
aufwendungen bei
eintägiger Dienstreise*

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ VS. HAUSVERSTAND

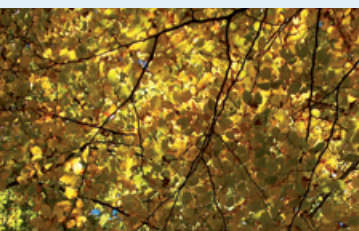
Künstliche Intelligenz ist gekommen, um zu bleiben. Sie verändert unseren Alltag und unsere Arbeitswelt in rasantem Tempo. Die Möglichkeiten sind enorm – gleichzeitig schürt diese Entwicklung auch Ängste. Manche davon mögen übertrieben sein, andere durchaus berechtigt.

Wie ernst die Risiken selbst von den Entwicklern genommen werden, zeigen die zunehmenden Forderungen nach internationalen Sicherheitsstandards und Selbstbeschränkungen bei der Entwicklung besonders leistungsfähiger KI-Modelle. Erst kürzlich hat Chat-GPT-Entwickler Open AI nach einem neuerlichen selbständigen Ausbruch der KI aus ihrer sicheren Umgebung die Entwicklung seines derzeit leistungsfähigsten KI-Modells vorerst gestoppt.

Eine andere Gefahr erscheint für unseren Alltag jedoch wesentlich unmittelbarer: Erste Studien zeigen, dass sich durch die Nutzung von KI auch unsere Denkprozesse verändern. Wer geistige Aufgaben bequem an die KI auslagert, läuft Gefahr, sich schleichend vom eigenständigen Denken, kritischen Reflektieren und Hinterfragen zu entwöhnen.

Gerade darin wird künftig aber ein entscheidender Wettbewerbsvorteil liegen. Wenn nahezu jeder Zugang zu denselben KI-Werkzeugen hat, macht nicht mehr das Werkzeug selbst den Unterschied. Im Vorteil werden jene sein, die KI verstehen, gezielt einsetzen und ihre Ergebnisse kritisch beurteilen können.

Künstliche Intelligenz wird uns künftig viele Aufgaben abnehmen. Das eigene Denken sollte nicht dazugehören. Denn auch im Zeitalter der KI bleiben analytisches Denken, Erfahrung und nicht zuletzt der gute alte Hausverstand Fähigkeiten, die uns kein Algorithmus abnehmen sollte.



O K T O B E R

Die Partner der ECA Beratergruppe

NEU GEREGLER VERKÜRZUNGSZUSCHLAG

Wird im Zuge einer Prüfungsmaßnahme des Finanzamts eine Abgabennachzahlung festgestellt, kann dies auch den Verdacht auf ein finanzstrafrechtliches Vergehen auslösen.



Grundsätzlich müsste in diesem Fall ein Finanzstrafverfahren eingeleitet werden. Nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG) kann davon aber abgesehen werden und stattdessen ein pauschaler Verkürzungszuschlag vorgeschrieben werden. Wird dieser Zuschlag fristgerecht und vollständig bezahlt, wirkt er strafbefreiend. Durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 wurde der Anwendungsbereich des Verkürzungszuschlages deutlich ausgeweitet.

Nachforderungen von höchstens EUR 100.000,00

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, einen Verkürzungszuschlag festzusetzen, wenn aufgrund von Nachforderungen im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfung der Verdacht eines Finanzvergehens besteht und diese Nachforderungen für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt EUR 33.000,00, in Summe jedoch EUR 100.000,00 nicht übersteigen. Der Verkürzungszuschlag und die zugrundeliegenden Abgabennachforderungen sind innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung zur Gänze zu entrichten.

Für die dem Verkürzungszuschlag zugrundeliegenden Abgabennachforderungen kann die Monatsfrist durch Gewährung von Zahlungserleichterungen auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Für den Verkürzungszuschlag selbst darf ein Zahlungsaufschub hingegen nicht gewährt werden, er muss zur Gänze innerhalb der Monatsfrist bezahlt werden.

Einvernehmen mit der Finanzstrafbehörde

Liegt die Summe der festgestellten Nachforderungen bei höchstens EUR 50.000,00, beträgt der Verkürzungszuschlag 10 % der Nachforderungssumme. Überschreitet die Summe der festgestellten Nachforderungen hingegen die Grenze von EUR 50.000,00, ist der Verkürzungszuschlag einheitlich mit 15 % vom gesamten Nachforderungsbetrag zu bemessen und nicht bloß auf den Teil anzuwenden, der den Schwellenwert übersteigt. Ist bei einem Mehrergebnis von insgesamt mehr als EUR 100.000,00 beabsichtigt, eine Maßnahme nach dem FinStrG vorzunehmen, ist laut dem Durchführungserlass vorher zwingend das Einvernehmen mit der Finanzstrafbehörde herzustellen.



Es bestehen diverse Ausschlussgründe für den Verkürzungszuschlag. So ist die Festsetzung etwa unzulässig, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist oder eine Selbstanzeige vorliegt bzw. wenn es einer Bestrafung bedarf, um den Täter von der Begehung weiterer Finanzvergehen abzuhalten.

Straffreiheit für Finanzvergehen

Werden der Verkürzungszuschlag und die zugrunde liegenden Abgabennachforderungen tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Kommt es – beispielsweise aufgrund eines durchgeführten Rechtsmittelverfahrens – zu einer nachträglichen Herabsetzung der dem festgesetzten Verkürzungszuschlag zugrunde liegenden Abgabennachforderungen, so ist auch der Verkürzungszuschlag von Amts wegen rückwirkend entsprechend herabzusetzen.

IMMOEST-PFLICHT BEI UMWIDMUNG

Wird ein Grundstück des Altvermögens verkauft und erst danach umgewidmet, kann die spätere Umwidmung zu einer höheren Immobilienertragsteuer führen. Voraussetzung ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Verkauf.



Mit dieser Frage befasste sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einem aktuellen Erkenntnis. Im konkreten Fall verkaufte der Beschwerdeführer im Juli 2017 ein Grundstück, das er 1998 erworben hatte. Er versteuerte den Verkauf nach der Pauschalmethode mit einer effektiven ImmoEST von 4,2 %. Das Finanzamt vertrat hingegen die Ansicht, dass wegen der wenige Monate später erfolgten Umwidmung die höhere Besteuerung von effektiv 18 % anzuwenden sei.

Rechtliche Grundlagen

Bei Grundstücken des Altvermögens werden die Anschaffungskosten grundsätzlich pauschal mit 86 % des Veräußerungserlöses angesetzt. Der steuerpflichtige Gewinn beträgt somit 14 % des Erlöses; bei einem Steuersatz von 30 % ergibt sich eine effektive ImmoEST von 4,2 %.

Wurde das Grundstück nach dem 31. Dezember 1987 und nach dem letzten entgeltlichen Erwerb umgewidmet, betragen die pauschalen Anschaffungskosten hingegen nur 40 % des Erlöses. Damit sind 60 % steuerpflichtig, was einer effektiven ImmoEST von 18 % entspricht. Diese Regelung erfasst auch eine Umwidmung innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf, sofern sie mit diesem wirtschaftlich zusammenhängt. Ebenso kann eine Kaufpreiserhöhung aufgrund einer späteren Umwidmung relevant sein.

BFG- und VwGH-Erkenntnis

Das Bundesfinanzgericht (BFG) stellte fest, dass die Umwidmung erst ein halbes Jahr nach dem Verkauf tatsächlich wirksam wurde und wandte daher die günstigere ImmoEST-Besteuerung an. Dabei prüfte es jedoch nicht, ob zwischen der späteren, aber jedenfalls innerhalb der Fünfjahresfrist erfolgten Umwidmung und dem Verkauf möglicherweise ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestand.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hob die Entscheidung des BFG auf und gab dem Finanzamt recht. Kernargument war, dass bei einer innerhalb der Fünfjahresfrist erfolgten Umwidmung stets auch der wirtschaftliche Zusammenhang zu prüfen ist. Ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Veräußerer wirtschaftlich von der umwidmungsbedingten Wertsteigerung profitiert, etwa in Form eines den Grünlandpreis übersteigenden Kaufpreises.

Tipp

Steht beim Verkauf eines Altgrundstücks eine Umwidmung im Raum, sollten der vereinbarte Kaufpreis und der Stand des Widmungsverfahren dokumentiert werden.

ECKPUNKTE DER BUAG-NOVELLE 2026

Die Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) bringt Änderungen bei der BaulD-Karte, bei grenzüberschreitenden Einsätzen, für Metalltechnikbetriebe und bei der Schlechtwetterentschädigung.



Neuordnung des BaulD-Systems

Die BUAK stellt künftig allen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis dem BUAG unterliegt, kostenlos eine BaulD-Karte aus. Das gilt auch für nach Österreich entsendete oder überlassene Arbeitnehmer sowie für Personen, die bereits Anwartschaften gegenüber der BUAK erworben haben. Für Arbeitsverhältnisse, die am 1. August 2026 aufrecht waren, muss die Karte spätestens bis 30. Juni 2029 ausgestellt werden.

Mit dieser Karte können das Urlaubsguthaben, der Stundenlohn sowie weitere Beschäftigungsdaten unmittelbar abgerufen werden. Dadurch sollen zudem Kontrollen auf der Baustelle wesentlich vereinfacht werden.

Elektronische Unterlagen bei grenzüberschreitender Entsendung/Überlassung von Arbeitnehmern

Bei Entsendungen oder Überlassungen nach Österreich können die nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz erforderlichen Unterlagen künftig ausschließlich elektronisch bereitgehalten werden. Dies ist in der ZKO-Meldung anzugeben. Die Neuregelung gilt für Entsendungen und Überlassungen, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Änderungen im Bereich Metalltechnik

Betriebe mit einer unbeschränkten oder eingeschränkten Gewerbeberechtigung Metalltechnik (früher „Schlosser“) unterliegen grundsätzlich nicht dem BUAG. Ausnahmen gelten weiterhin für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden aus näher bezeichneten Baustoffen wie Holz.

Spenglerbetriebe, die seit 1. Jänner 2024 dem BUAG unterliegen, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag aus dem BUAK-System ausscheiden. Dafür müssen sie über eine Gewerbeberechtigung Metalltechnik verfügen, ausschließlich nicht BUAG-pflichtige vorgehängte hinterlüftete Fassaden montieren und alle fälligen BUAK-Zuschläge entrichtet haben. Es gelten zwei Termine:

- Ausscheiden mit Ablauf Dezember 2026: Antrag bis 31. Oktober 2026.
- Ausscheiden mit Ablauf Dezember 2027: Antrag bis 31. Oktober 2027.

Betroffene Betriebe sollten die Voraussetzungen rechtzeitig prüfen und die Auswirkungen auf bestehende Urlaubsanwartschaften ihrer Arbeitnehmer klären.

Schlechtwetterentschädigung

Die bisherigen Kontingente für Winter (200 Stunden) und Sommer (120 Stunden) werden ab 1. November 2026 zu einem Jahreskontingent von 320 Stunden zusammengefasst.

Dieses gilt jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres. Der Gesamtanspruch bleibt gleich, die Stunden können aber flexibler über das Jahr genutzt werden.



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN BEI EINTÄGIGER DIENSTREISE

Das Bundesfinanzgericht hat entschieden, dass Tagesgelder auch bei einer eintägigen Dienstreise als Werbungskosten berücksichtigt werden können.



Tagesgelder können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Reise ausschließlich beruflich veranlasst ist, mindestens 25 Kilometer vom Mittelpunkt der Tätigkeit wegführt und im Inland länger als drei Stunden dauert. Am Reiseziel darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit entstehen, etwa durch regelmäßige Einsätze am selben Ort. Ersetzt der Arbeitgeber die Tagesgelder nur teilweise, kommt ein Abzug der Differenz in Betracht. Ob eine Übernachtung erforderlich ist, war die strittige Frage des BFG-Verfahrens.

Ein Außendienstmitarbeiter betreute im Rahmen seiner Tätigkeit Unternehmen in mehreren österreichischen Bundesländern. Zusätzlich war er mit der Gewinnung von Neukunden betraut und unternahm dafür 43 eintägige Dienstreisen. Von seinem Arbeitgeber erhielt er weder Diäten noch Kilometergeld. Die zusätzlichen Verpflegungskosten, die ihm während der eintägigen Reisen entstanden, machte er daher selbst steuerlich geltend.

Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG)

Das BFG unterscheidet zwischen den regelmäßigen Fahrten zu den bereits betreuten Unternehmen und den Reisen zur Geschäftsanbahnung. Die Fahrten zu den Unternehmen in den unterschiedlichen Bundesländern stellen keine Dienstreisen dar. Der Arbeitnehmer war dort wiederkehrend tätig und kannte daher die örtlichen Verhältnisse. Diese Orte wurden dadurch zu weiteren Mittelpunkten seiner beruflichen Tätigkeit. Damit entfiel auch die Grundlage für einen steuerlichen Verpflegungsmehraufwand. Hinzu kommt, dass der Arbeitnehmer bei diesen Unternehmen vergünstigte Verpflegungen in Anspruch nehmen konnte. Ein zusätzlicher Mehraufwand für die Verpflegung war daher nicht gegeben.

Anders wurden die 43 Reisen zur Anbahnung neuer Geschäfte beurteilt. Diese wurden als echte Dienstreisen qualifiziert. Das BFG erkannte die Verpflegungsmehraufwendungen für die eintägigen Geschäftsreisen daher als Werbungskosten an.

Die Finanzverwaltung erkennt Tagesgelder auch bei eintägigen Reisen grundsätzlich an. Teile der bisherigen Rechtsprechung verneinten dagegen einen Verpflegungsmehraufwand ohne Übernachtung. Das BFG bejahte den Werbungskostenabzug im vorliegenden Fall und ließ wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die ordentliche Revision zu.

Tipp

Halten Sie bei eintägigen Reisen Ziel, Dauer und beruflichen Anlass zeitnah fest. Für regelmäßige Fahrten zu bereits betreuten Einsatzorten ist gesondert zu prüfen, ob noch ein Anspruch auf Tagesgelder besteht.